



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	----------------------------------	----------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Abwasserbeseitigungsgebühren 2011

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf A des 6. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtwerke der Stadt Schmallenberg erheben gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit § 8 Buchstaben a) und b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg zur Deckung Ihres Aufwandes aus dem Aufgabenbereich „Abwasserbeseitigung“ Benutzungsgebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser.

Die Benutzungsgebühr wird dabei nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden, wobei eine Mindestgebühr von 25 cbm/Jahr je Einwohner/Einwohnergleichwert zugrunde gelegt wird.

Vorgenannte Mindestgebühr wurde in 2009 von 30 cbm/Jahr auf 25 cbm/Jahr reduziert. Der Anpassung war eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Mindestgebühr im Dezember 2009 vorangegangen. Wie in der Verwaltungsvorlage VIII/170 ausgeführt, hat die Menge der von der Mindestgebühr betroffenen Anschlussnehmer in 2009 mit einem Wert von 18 % (rd. 1.300 Fälle) die gerichtlich anerkannte Höchstmarke von 10 % überschritten. Aus diesem Grunde wurde auf Basis der Abrechnung 2009 eine Anpassung der Mindestgebühr auf 25 cbm beschlossen, wodurch aktuell rd. 630 Fälle und damit nur noch rd. 8,85 % unter die

Mindestgebühr fallen und sich die Erhebung der Mindestgebühr gemäß 5. Nachtrag zur Satzung damit wieder als rechtmäßig darstellt. Im Hinblick auf o. a. rechtliche Problematik nimmt die Option einer Gebührenkalkulation mit Mindestgebühr in Fachliteratur und Rechtsprechung inzwischen eine Außenseiterrolle ein.

Bereits mit Vorlage VIII/170 wurde den politischen Gremien angekündigt, im Rahmen der Kalkulation 2011 einen Entscheidungsvorschlag zu erstellen, ob am derzeitigen Gebührenmodell festgehalten werden soll oder welche Alternativmodelle zur Gebührenerhebung in Betracht kommen. Mit der Absenkung der Mindestgebühr auf 25 cbm ist deren Zielrichtung, im unteren Bereich der Inanspruchnahmen als pauschalierte Verbrauchsgebühr zu wirken, aus Sicht der Verwaltung hinfällig geworden. Die Verwaltung schlägt daher nach Prüfung vor, von der Erhebung einer Mindestgebühr abzusehen, da diese stets die Gefahr birgt, gegen das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW zu verstoßen (Missverhältnis zwischen tatsächlicher Inanspruchnahme und Mindestgebühr).

Alternativ bietet sich die Einführung einer Kombination aus Grundgebühr zur teilweisen Abdeckung der Fixkosten und Benutzungsgebühr, oder eine Benutzungsgebühr rein nach Inanspruchnahme an. Beide Alternativen sind kalkuliert und dieser Vorlage als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Die Kombination Grundgebühr/Benutzungsgebühr ist eine praktikable und rechtlich zulässige Möglichkeit, einen Teil der Fixkosten, vor allem die Vorhalteleistungen, auf alle Benutzer gleichmäßig zu verteilen. Die Zuordnung fixe Kosten/variable Kosten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie beinhalten auch den an den Ruhrverband zu zahlenden Klärkostenbeitrag. Dieser bemisst sich nach den Parametern Einwohner, Übergabepunkte und Fremdwasseranteil und ist damit unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers.

Die reine Benutzungsgebühr orientiert sich lediglich an der Inanspruchnahme und verteilt die Kosten anhand der eingeleiteten Schmutzwassermengen (erhoben nach dem Frischwasserbezug).

Aufgrund der Komplexität der Gebührenstruktur bei der Kombination Grundgebühr/Benutzungsgebühr wird diese nachfolgend näher beschrieben:

Die Schmutzwassergebühren setzen sich hier aus den Komponenten Grundgebühr und Benutzungsgebühren zusammen. Die Niederschlagswassergebühren werden weiterhin aufgrund des Maßstabes der befestigten/bebauten Fläche ermittelt.

Die Grundgebühr, welche eine Vorhaltegebühr darstellt, darf nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten abdecken. Die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW geht dahin, maximal 30 % der nachweislichen Fixkosten (z. B. Abgaben an das Land, Reinigungskosten Ruhrverband, Abschreibungen, Zinsen, Personalkosten) zu Grunde zu legen. Im beiliegenden Kalkulationsentwurf wurde ein Wert von 25 % der Fixkosten gewählt. Diese prozentuale Regelung berücksichtigt in angemessener Höhe, dass alle Nutzer die Vorhalteleistung der Abwasserentsorgung in Anspruch nehmen. Die Fixkosten im Bereich der Abwasserbeseitigung betragen aktuell ca. 85 % der Gesamtkosten.

Aufgrund der aktuellen Rechtssprechung des OVG NRW wurde die Grundgebühr im Bereich Schmutzwasser an den Nennleistungen („Größe“) der Wasserzähler ausgerichtet. „Größe“ bezieht sich dabei nicht auf die Ausmaße des Zählers, sondern bestimmt die maximale Durchflussleistung.

Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren werden neben der Grundgebühr zusätzlich als Benutzungsgebühren nach der Intensität der Inanspruchnahme (Schmutzwasser = Frischwasserbezug und Niederschlagswasser = niederschlagswasserrelevante befestigte/bebaute Flächen) berechnet.

Die Einführung einer Grundgebühr würde, im Vergleich zur reinen Benutzungsgebühr, zum einen für mehr Planungssicherheit sorgen, zum anderen würde erreicht, dass die Abwasserbeseitigung kalkulierbarer wird, da die Grundgebühr einen bestimmten Sockelertrag garantiert. Des Weiteren wird mit einer Grundgebühr der Anreiz, Eigenwasser zu nutzen und damit auch die Abwasserentsorgung an den Stadtwerken gebührenfrei vorbei zu führen, minimiert. Seitens der Verwaltung wird somit die Einführung einer Kombination aus Grund-/Benutzungsgebühr für den Bereich der Schmutzwasserentsorgung vorgeschlagen.

Für die Anschlussnehmer bedeutet dies, dass sich die Abwassergebühr ab dem 01.01.2011 aus folgenden drei Komponenten zusammensetzen würde:

1. Die **Grundgebühr betreffend die Schmutzwassereinleitung**, die sich an der Durchflussleistung des eingebauten Wasserzählers orientiert. Der Wasserzähler Qn 2,5 ist der kleinste Wasserzähler mit einem Zählerdurchfluss von maximal zweieinhalb Kubikmetern Wasser pro Stunde und damit kleinste anzurechnende Einheit. Dies trifft auf etwa 90 Prozent aller Anschlussnehmer zu. Für die größeren Wasserzähler weist die Gebührensatzung entsprechend höhere Gebührensätze auf.
2. Die **Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung**, die sich nach dem Frischwasserbezug richtet.
3. Die **Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung**, die sich nach der Größe der niederschlagswasserrelevanten befestigte/bebaute Flächen richtet.

In der Kalkulation zur Niederschlagswassergebühr sind bzgl. der befestigten, abflussrelevanten Flächen die aktuell vorliegenden Daten eingeflossen. Dabei wurde auch die Größe der befestigten Verkehrsflächen der Straßenbaulastträger überprüft und kalkulatorisch angepasst.

Alle v. g. Kalkulationen zur Ermittlung der Gebührensätze für den Bereich der Abwasserentsorgung im Jahr 2011 basieren auf dem Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2011. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz KAG NRW sind darüber hinaus Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Dem Jahresverlust 2009 in Höhe von 113.481,49 € stand lediglich ein Gewinnvortrag zum Ausgleich von 6.933,72 € gegenüber. Weiterhin ist für 2010 ein Fehlbetrag von rd. 100.000,- € eingeplant und somit in der Gebührenkalkulation ein Verlust aus Vorjahren in Höhe von rd. 205.000 € auszugleichen. Der Wirtschaftsplanentwurf 2011 beinhaltet somit zur Kostendeckung eine Erhöhung der derzeitigen Gebührensätze. Die beiliegenden Kalkulationen beinhalten neben dem Vorschlag zur zukünftigen Gebührenstruktur auch die Anpassung der Gebührensätze. Da der v. g. Verlustausgleich nicht die Folgejahre betrifft, wird die in der Kalkulation gem. Anlage 2 erwirtschaftete Unterdeckung des Modells in Folgejahren aufgefangen.

Eine Übersicht über die kalkulierten Gebühren sowie ein Vergleich bezogen auf den durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt. Die Verwaltung schlägt aufgrund dieses Gebührenvergleiches vor, die bisherigen Gebührensätze gemäß der in Anlage 4 zu 1. dargestellten Kombination Grundgebühr/Benutzungsgebühr für das Jahr 2011 anzupassen. Die in § 8 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 6. Nachtrags vorgeschlagenen Gebühren sind in Anlage 4 inklusive einer Musterrechnung für einen 4-Personenhaushalt dargestellt.

Als Anlage 5 ist eine Gebührenübersicht der Kommunen im HSK bezogen auf das Jahr 2010 beigelegt. Anlage 6 gibt einen Überblick über die Entwässerungsgebühren 2010 für einen 4-Personenhaushalt im Verbandsgebiet des Ruhrverbandes. Dabei liegt Schmallenberg auch mit der aktuellen Gebühr mit 653,60 € noch unterhalb der Durchschnittsgebühr von 658,82

€. Auch mit den neuen Gebührensätzen liegt die Gebührenbelastung für einen 4-Personenhaushalt mit 685,80 € nur geringfügig über dem Durchschnittswert 2010. Die Höhe der Ruhrverbandskosten im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Abwasserentsorgung wird anhand der in blau (Ruhrverbandskosten) und grau (Gesamtkosten) Säulen dargestellt. Schmallenberg liegt dabei deutlich oberhalb der durchschnittlichen Verbandslast (blaue Linie), was sich somit auch in dem jeweiligen Gebührenanteil widerspiegelt.

Ebenfalls beigefügt ist der Entwurf des 6. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Version A betreffend die Kombination Grundgebühr/Benutzungsgebühr sowie in der Version B als reine Verbrauchsgebühr..